

EMPFEHLUNGEN
ZUR GEFAHRENABWEHR IN DER DONAUSCHIFFFAHRT

Ziel der vorliegenden, mit Beschluss DK/TAG 97/9 vom 15. Juni 2022 angenommenen „Empfehlungen zur Gefahrenabwehr in der Donauschifffahrt“ (Dok. DK/TAG 97/8) ist die Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Einleitung von Maßnahmen zur Abwehr der Folgen von Verstößen gegen die Sicherheit von Schiffen und Hafenanlagen sowie von rechtswidrigen Handlungen gegen Besatzungen und Schiffe in der Donauschifffahrt.

Die Empfehlungen wurden gemäß dem Arbeitsplan der Donaukommission für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (Dok. DK/TAG 96/6) erstellt.

Die „Empfehlungen zur Gefahrenabwehr in der Donauschifffahrt“ (Dok. DK/TAG 97/8) ersetzen die mit Beschluss DK/TAG 83/16 vom 10. Dezember 2014 angenommenen „Empfehlungen zur Gefahrenabwehr in der Donauschifffahrt“ (DK/TAG 83/15).

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Anwendungsbereich der Empfehlungen	7
2.	Begriffsbestimmungen	8
3.	Funktionale Aufgaben auf Schiffen, in Schifffahrtsgesellschaften und in Häfen	9
4.	Einschätzung des Gefahrenpotentials und Zusammenarbeit der DK-Mitgliedstaaten bei der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt ...	9
5.	Aufgaben der Verwaltungen von Schifffahrtsgesellschaften und Häfen	10
6.	Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff und Funktionen des Beauftragten für die Gefahrenabwehr	10
7.	Festlegung der Gefahrenstufe des Schiffes – Internationales Zeugnis über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes	12
8.	Empfohlene Vorgehensweise der Besatzung bei Ausrufung der Gefahrenstufe auf Schiffen	15
9.	Empfohlene Vorgehensweise der Schiffsbesatzung bei gegen sie gerichteten Sicherheitsverstößen und rechtswidrigen Handlungen	19
10.	Empfohlene Vorgehensweise zur Gefahrenabwehr auf Fahrgastschiffen	19
11.	Empfohlene Vorgehensweise der Besatzung und der Verwaltung des Schiffes bei Entdeckung von unberechtigten Personen an Bord von Schiffen	22
12.	Empfohlene Vorgehensweise zur Gefahrenabwehr auf unbemannten Leichtern ohne Antrieb, die vorübergehend an unbewachten Ankerplätzen liegen	23
13.	Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen (in der Hafenanlage)	24
<i>Anlage:</i>	Allgemeine Angaben über die für die Gefahrenabwehr auf den entsprechenden Donautreckenabschnitten zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten	

Kapitel 1

Anwendungsbereich der Empfehlungen

- 1.1. Die vorliegenden Empfehlungen gelten für die schiffbaren Streckenabschnitte der Donau und die Becken der Donauhäfen, unbeschadet der von den zuständigen Behörden für diese Streckenabschnitte und Häfen gemäß der nationalen Gesetzgebung erlassenen und von den örtlichen Bedingungen geforderten Sonderbestimmungen.
- 1.2. Die Empfehlungen gelten für alle im Bereich der Donauschifffahrt tätigen zuständigen Behörden, Verwaltungen der Donauhäfen, Schiffsführer und sonstige direkt oder indirekt an der Donauschifffahrt beteiligten Personen.
- 1.3. Die Empfehlungen sind für alle Schiffe, darunter auch für Schiffe, die sich nur zeitweilig auf der Donau aufhalten, anzuwenden.

Die vorliegenden Empfehlungen gelten für Seeschiffe, Fluss-Seeschiffe sowie Häfen an der unteren Donau als erfüllt, wenn die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974 (SOLAS-74) sowie des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) eingehalten werden.

- 1.4. Die Empfehlungen enthalten Maßnahmen zur Festlegung
 - a) des sicherheitsrelevanten Gefahrenpotentials;
 - b) der Aufgaben der Verwaltungen von Schifffahrtsgesellschaften und Häfen in Bezug auf die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen¹;
 - c) des Plans zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff;
 - d) der Vorgehensweise der Besatzung bei gegen sie gerichteten rechtswidrigen Handlungen.
- 1.5. Die Anwendung der Empfehlungen erstreckt sich auf:
 - a) Fahrgastschiffe aller Klassen;
 - b) Schub- und Schleppschiffe, Güterschiffe mit und ohne Maschinenantrieb in Verbänden;
 - c) Hafenanlagen für die Durchführung von Hafendarbeiten.
- 1.6. Die Anwendung der Empfehlungen erstreckt sich nicht auf Kriegsschiffe, Hilfsschiffe der Seestreitkräfte und andere Schiffe, deren Eigner die

¹ Hafenanlage – untrennbarer, für einen einheitlichen technologischen Prozess bestimmter, einem Betreiber unterstehender Bereich des Hafengebiets, in dem Schiff/Hafen-Ladearbeiten durchgeführt werden.

Regierungen der DK-Mitgliedstaaten sind oder von diesen nur für nichtkommerzielle Regierungsdienste betrieben und genutzt werden.

Kapitel 2

Begriffsbestimmungen

- 2.1. *Rechtswidrige Handlung*: widerrechtlicher, gewaltsamer Eingriff in den Schiffs- und Hafenbetrieb (durch Gewalt, Freiheitsberaubung und Raub), der die Gesundheit der Menschen, die Sicherheit des Schiffs und der Hafenanlage sowie die Unversehrtheit der Ladung gefährdet.
- 2.2. *Gefahrenabwehr auf Schiffen bzw. in Hafenanlagen* – Komplex besonderer Maßnahmen zum Schutz der Schiffsbesatzung und der Hafenanlagen gegen rechtswidrige Handlungen, die die Gesundheit der Menschen, die Sicherheit des Schiffs und der Hafenanlage sowie die Unversehrtheit der Ladung gefährden.
- 2.3. *Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff*: Maßnahmenplan für den Schutz von Menschen und Ladung an Bord des Schiffes vor sicherheitsrelevanten Gefahren.
- 2.4. *Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage*: Maßnahmenplan für den Schutz von Hafenanlagen und Schiffen in Häfen, von Menschen, Vorräten und Ladung an Bord von Schiffen vor sicherheitsrelevanten Gefahren im Hafengebiet.
- 2.5. *Beauftragter für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff*: Schiffsführer oder eine dem Schiffsführer untergeordnete Person (z. B. auf Fahrgastschiffen), die von der Schifffahrtsgesellschaft als verantwortliche Person für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff, einschließlich der Umsetzung des Plans zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff und der Kommunikation mit dem Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Unternehmen sowie mit dem Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage, benannt wurde.
- 2.6. *Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Unternehmen*: von der Schifffahrtsgesellschaft für die Bewertung von Sicherheitsrisiken für Schiffe, die Ausarbeitung von Plänen zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff und die Kommunikation sowohl mit den Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage als auch mit den Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff benannte Person.
- 2.7. *Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage*: für die Ausarbeitung und Umsetzung des Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage, sowie für die Kommunikation sowohl mit den Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff als auch mit den Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Unternehmen, als verantwortlich benannte Person.
- 2.8. *Gefahrenstufe*: Stufe der ständig zu gewährleistenden Mindestmaßnahmen zum Schutz der Schiffe und der Menschen und Ladung an Bord.

Kapitel 3

Funktionale Aufgaben auf Schiffen, in Schifffahrtsgesellschaften und in Häfen

Entsprechend ihrer Zielsetzung enthalten die vorliegenden Empfehlungen folgende Aufgaben:

- 3.1. Einschätzung potentieller Gefahren und Festlegung der Zweckmäßigkeit der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen ausgehend von der Risikobewertung von Gefahren bzw. Sicherheitsverstößen; Zusammenarbeit der DK-Mitgliedstaaten in Fragen der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt;
- 3.2. Benennung von Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff, im Unternehmen und in der Hafenanlage und Festlegung der Form ihrer Zusammenarbeit;
- 3.3. Ausarbeitung von Plänen zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff und in der Hafenanlage, besondere Ausbildung der Besatzungen;
- 3.4. Ausarbeitung einer Vorgehensweise für die Schiffsbesatzung bei Sicherheitsverstößen.

Kapitel 4

Einschätzung des Gefahrenpotentials und Zusammenarbeit der DK-Mitgliedstaaten bei der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt

- 4.1. Über die Zweckmäßigkeit des Einsetzens der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen wird auf der Grundlage von Informationen über drohende rechtswidrige Handlungen oder über das Vorliegen eines sicherheitsrelevantes Vorfalls (aufgrund von früher aufgetretenen Fällen meistens auf von Häfen entfernt liegenden Ankerplätzen und in Häfen ohne Sicherungssystem) und der Einschätzung der möglichen Risiken (Folgen) entschieden.
- 4.2. Die Informationen über nicht sichere Fahrtbereiche, sicherheitsrelevante Vorfälle oder Gefahren sind den zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten unter Mitteilung
 - a) des Vertraulichkeitsgrades der Information über den Vorfall oder die Gefahr,
 - b) der konkreten Umstände,
 - c) der tatsächlichen Folgen des Vorfalls bzw. der potentiellen Folgen sicherheitsrelevanter Gefahrenbekanntzugeben.
- 4.3. Die für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, d. h. für die Sicherheit auf den Streckenabschnitten in ihrem Zuständigkeitsbereich bzw. für die Bekämpfung rechtswidriger Handlungen (Polizeibehörden), zuständigen

Behörden der DK-Mitgliedstaaten (s. *Anlage*) sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherheitsrelevante Gefahren für Schiffe und Hafenanlagen auszuschließen und bei tatsächlichen Vorfällen Lösungsbedingungen zu gewährleisten, die für die Besatzung mit keiner Gefahr verbunden sind.

Kapitel 5

Aufgaben der Verwaltungen von Schifffahrtsgesellschaften und Häfen

- 5.1. Die Verwaltungen der Schifffahrtsgesellschaften haben folgende Aufgaben:
- a) Benennung des Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Unternehmen und für die Ausarbeitung eines Systems der besonderen Kommunikation der Schifffahrtsgesellschaft mit den Schiffen;
 - b) Benennung der Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff, Durchführung von Schulungen und Übungen von Besatzung und Personal;
 - c) Ausarbeitung von Plänen zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff;
 - d) Festlegung der Gefahrenstufe unter den konkreten Bedingungen und Information der Besatzung über nicht sichere Fahrtbereiche.
- 5.2. Die Hafenverwaltungen haben folgende Aufgaben:
- a) Festlegung der Hafenanlagen, für die ein Plan zur Gefahrenabwehr ausgearbeitet werden muss;
 - b) Benennung des Beauftragten für die Gefahrenabwehr zur Ausarbeitung des Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage und des Systems der besonderen Kommunikation mit den Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff sowie mit den Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Unternehmen;
 - c) Ausarbeitung eines Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage.

Kapitel 6

Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff und Funktionen des Beauftragten für die Gefahrenabwehr

- 6.1. Es wird empfohlen, im grenzüberschreitenden Verkehr den gemäß der Vorschriften der Verwaltung des jeweiligen Flaggenstaats der DK gebilligten Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff in der auf dem Schiff benutzten Arbeitssprache an Bord des Schiffs mitzuführen.
- 6.2. Der Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff ist vor unbefugtem Zugang zu schützen und muss mindestens Folgendes enthalten:
- a) Maßnahmen zur Nichtzulassung von Waffen, gefährlichen Stoffen und Geräten an Bord des Schiffs, die gegen Menschen, Schiffe oder Häfen

eingesetzt werden können und für deren Beförderung keine Genehmigungen vorliegen.

- b) Festlegung von Bereichen mit Zugangsbeschränkung an Bord des Schiffs (Schiffsbrücke, Maschinenraum, Räume mit Steuerungspulpen, Lüftungssysteme und Trinkwassertanks sowie Laderäume mit gefährlichen Gütern) und von Maßnahmen zur Verhinderung von unbefugtem Zutritt zu diesen Bereichen;
- c) Maßnahmen zur Verhinderung von unbefugtem Zutritt an Bord des Schiffs;
- d) Alarmplan bei Gefahr eines sicherheitsrelevanten Ereignisses (Vorgehensweise), einschließlich Bestimmungen für die Aufrechterhaltung der unbedingt notwendigen Vorgänge auf dem Schiff;
- e) Standortskizze der Einrichtungen zur Alarmauslösung;
- f) Evakuierungsplan bei Gefahr bzw. bei Eintritt eines sicherheitsrelevanten Ereignisses;
- g) Pflichten der für die Gefahrenabwehr verantwortlichen Besatzungsmitglieder und des Personals von Fahrgastschiffen;
- h) Muster von Berichten und Mitteilungen über sicherheitsrelevante Ereignisse;
- i) Angaben zum Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff;
- j) Angaben zum Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Unternehmen, einschließlich seiner rund um die Uhr erreichbaren Kontaktdaten;
- k) Angaben der für Gefahrenabwehr, d. h. für die Schifffahrtssicherheit auf den Donautreckenabschnitten einschließlich Bekämpfung rechtswidriger, sicherheitsrelevanter Handlungen zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten (s. *Anlage*)².

- 6.3. Die an Bord vorhandene Schutzausrüstung muss den Vorschriften der Verwaltung des Flaggenstaats entsprechen und ihre Einrichtung muss von einer gemäß den Vorschriften dieser Verwaltung befähigten Organisation vorgenommen werden.

Auf jedem Schiff im grenzüberschreitenden Verkehr führt der Beauftragte für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff regelmäßig Schulungen von Besatzung und Personal durch und ändert den Plan zur Gefahrenabwehr entsprechend den Informationen über Gefahren.

- 6.4. Die Schifffahrtsgesellschaften sollten von den Schiffsbesatzungen eine einheitliche Auslegung der Gefahrenabwehrregeln erwirken. Für Gesellschaften, die über ein von der Verwaltung des Flaggenstaats zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem verfügen, kann das

² Siehe „Allgemeine Angaben über die für die Gefahrenabwehr auf den entsprechenden Donautreckenabschnitten zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten“ in der Anlage zu den Empfehlungen

Gefahrenabwehrsystem als vertraulicher Teil des Sicherheitsmanagementsystems implementiert werden.

Kapitel 7

Festlegung der Gefahrenstufe des Schiffes Internationales Zeugnis über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes

7.1. Gefahrenstufen

Bei Festlegung der Gefahrenstufe von Schiffen und Hafenanlagen sind die Informationen über sicherheitsrelevante Ereignisse zu berücksichtigen, die einer der drei folgenden Stufen entsprechen:

- a) **Gefahrenstufe 1 (*Security level 1*)**: die Stufe, bei der zu jeder Zeit ein Mindestmaß an zweckmäßigen Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr aufrechtzuerhalten ist.
- b) **Gefahrenstufe 2 (*Security level 2*)**: die Stufe, bei der aufgrund des erhöhten Risikos eines sicherheitsrelevanten Ereignisses für einen bestimmten Zeitraum zusätzliche zweckmäßige Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr aufrechtzuerhalten sind.
- c) **Gefahrenstufe 3 (*Security level 3*)**: die Stufe, bei der für einen begrenzten Zeitraum weitere spezielle Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr aufrechtzuerhalten sind; diese Stufe gilt, wenn ein sicherheitsrelevantes Ereignis wahrscheinlich ist oder unmittelbar bevorsteht, auch wenn das genaue Ziel unter Umständen nicht bekannt ist.

7.2. Internationales Zeugnis über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes

Für Schiffe, die den Empfehlungen entsprechen, wird ein „Internationales Zeugnis über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes“ ausgestellt. Dieses Zeugnis bescheinigt, dass das Schiff den Sicherheitsvorschriften entspricht (nach dem Muster des Zeugnisses in 7.2.1). Das Zeugnis wird in der Sprache des Flaggenstaates und auf Englisch ausgestellt.

Für Schiffe unter den Flaggen der Mitgliedstaaten der Donaukommission, die grenzüberschreitend auf den Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten der Donaukommission verkehren, dient ein gültiges Internationales Zeugnis über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes, das auf der Grundlage der „Empfehlungen zur Gefahrenabwehr in der Donauschifffahrt“ ausgestellt wurde, als Nachweis eines Systems zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff.

Das Internationale Zeugnis über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes wird von der Verwaltung des Flaggenstaates oder einer von dieser beauftragten, für Gefahrenabwehr nachweislich qualifizierten Organisation mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens 5 Jahren ausgestellt.

Ein Internationales Zeugnis über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes, das von der Verwaltung des Flaggenstaates oder einer von dieser beauftragten, für Gefahrenabwehr nachweislich qualifizierten Organisation ausgestellt wurde, muss von den anderen Mitgliedstaaten der Donaukommission anerkannt werden.

7.2.1. INTERNATIONALES ZEUGNIS ÜBER DIE GEFAHRENABWEHR AN BORD EINES SCHIFFES (Muster)

(Logo der das Zeugnis ausstellenden Behörde)

Zeugnis-Nr.

Ausgestellt nach den Bestimmungen der „Empfehlungen zur Gefahrenabwehr in der Donauschifffahrt“ der Donaukommission (Dok. DK/TAG .../...)

Im Namen der Regierung _____

(Name des Staates)

(ermächtigte Person oder Stelle)

Name des Schiffes:

Amtliche Europäische Schiffsnummer (ENI) oder amtliche Registriernummer des Schiffes:

Registerhafen:

Schiffstyp:

Bruttoraumgehalt oder Gesamtmaschinenleistung (für Schub- und Schleppschiffe):
.....

Name und Anschrift der Schifffahrtsgesellschaft oder des Schiffseigners:
.....

HIERMIT WIRD BESCHEINIGT:

- 1) dass das System und sämtliche zugehörige Ausrüstungsgegenstände zur Gefahrenabwehr des Schiffes nach der festgelegten Prüfordnung überprüft wurden;
- 2) dass die Überprüfung ergab, dass das System und sämtliche zugehörige Ausrüstungsgegenstände zur Gefahrenabwehr des Schiffes in jeder Hinsicht zufriedenstellend sind und dass das Schiff den anwendbaren Bestimmungen der „Empfehlungen zur Gefahrenabwehr in der Donauschifffahrt“ der Donaukommission (Dok. DK/TAG .../...) entspricht;
- 3) dass das Schiff über einen Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff verfügt.

Datum der Erstüberprüfung / Folgeüberprüfung, auf der dieses Zeugnis beruht:
.....

Dieses Zeugnis gilt bis zum:

Ausgestellt in

(Ort der Ausstellung des Zeugnisses)

am *(Datum der Ausstellung)*

.....
(Unterschrift der ordnungsgemäß ermächtigten Person, die das Zeugnis ausstellt)

(Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde)

BESCHEINIGUNG ÜBER EINE ZWISCHENÜBERPRÜFUNG

HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, dass eine Zwischenüberprüfung ergab, dass das Schiff den Bestimmungen der „Empfehlungen zur Gefahrenabwehr in der Donauschiffahrt“ der Donaukommission (Dok. DK/TAG .../...) entspricht.

Zwischenüberprüfung (Datum)

.....

(Unterschrift der ermächtigten Person)

Ort:

Datum:

(Stempel oder Siegel der Behörde)

BESCHEINIGUNG ÜBER ZUSÄTZLICHE ÜBERPRÜFUNGEN

Zusätzliche Überprüfung

Gezeichnet

(Unterschrift der ermächtigten Person)

Ort:

Datum:

7.3. Regelung des Zugangs an Bord des Schiffes für Vertreter der zuständigen Behörden

Die Vertreter der zuständigen Behörden, die zur sicherheitsrelevanten Überprüfung des Schiffes berechtigt sind, müssen ein entsprechendes, von der Regierung ausgestelltes Ausweisdokument besitzen. Sie sind nach Vorlage ihrer Vollmacht zum Betreten des Schiffes berechtigt.

Die Schiffsverwaltung ist verpflichtet, den Vertretern der zuständigen Behörden das „Internationale Zeugnis über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes“ vorzulegen und sie über das Vorliegen des Plans zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff an Bord zu informieren.

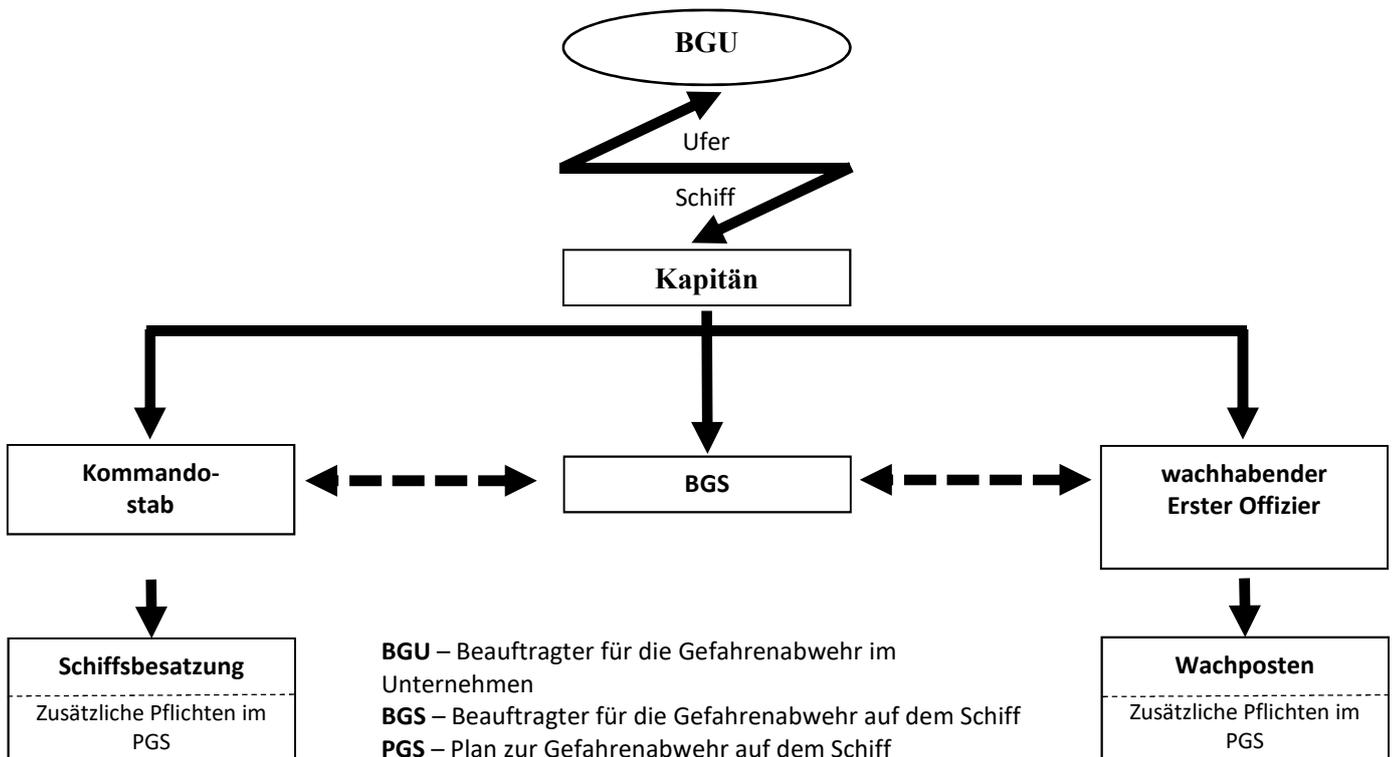
Kapitel 8

Empfohlene Vorgehensweise der Besatzung bei Ausrufung der Gefahrenstufe auf Schiffen

8.1. Allgemeine Bestimmungen

8.1.1. Die Festlegung der entsprechenden Gefahrenstufe des Schiffes erfolgt über die Kommunikationskanäle durch den Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Unternehmen (BGU) entsprechend der Organisationsstruktur zur Gefahrenabwehr des Schiffes:

ORGANISATIONSSTRUKTUR ZUR GEFAHRENABWEHR DES SCHIFFES



8.1.2. In besonderen Fällen kann die Festlegung der Gefahrenstufe des Schiffes dem Kapitän obliegen, der direkt oder über den Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff (BGS) die entsprechende Gefahrenstufe ausruft.

8.1.3. Eine der wichtigsten Aufgaben bei der Umsetzung des Plans zur Gefahrenabwehr ist der Schutz der Bereiche mit Zugangsbeschränkung (BZB) an Bord.

8.2. Festlegung der Bereiche mit Zugangsbeschränkung (BZB) an Bord

8.2.1. An Bord jedes Schiffes, das über einen Plan zur Gefahrenabwehr verfügt, sind Bereiche mit Zugangsbeschränkung festzulegen, die im Hinblick auf die Gefahrenabwehr am wichtigsten sind. In Bezug auf diese Bereiche sind Schutz, Überwachung und die Verhinderung von unerlaubtem Zugang erforderlich.

8.2.2. Die folgenden Räume sind Bereiche mit Zugangsbeschränkung:

- a) Gangway und Steuerstände des Schiffes;
- b) Funkraum, automatische Fernsprechanlage;
- c) Maschinenraum und Leitstelle der Bordstromanlage (wenn vom Maschinenraum getrennt); Batterieraum, Steuerpulte der Lenzpumpen und Kühlanlage;
- d) Bereich des Ruders;
- e) Bereich der Steuereinrichtung;
- f) Bereich der Steuerpulte der Lüftungs- und Klimaanlage;
- g) Kombüsen und Räume, in denen sich Schiffsvorräte befinden;
- h) Kapitänskajüte;
- i) Mannschaftsräume.

8.2.3. Die Bereiche mit Zugangsbeschränkung sind in der Sprache des Flaggenstaats und auf Englisch eindeutig als „Zugang verboten / Durchgang verboten“ mit dem Hinweis zu kennzeichnen, dass der Zugang zu diesen Bereichen beschränkt ist und dass der unbefugte Aufenthalt in diesen Bereichen einen Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften darstellt.

8.2.4. In den Bereichen mit Zugangsbeschränkung dürfen sich nur folgende Personen aufhalten:

- a) Besatzungsmitglieder als Wachposten der entsprechenden Räume;
- b) Bordpersonal, dessen Aufgabe die Bedienung der Anlagen in diesen Räumen ist;
- c) Servicepersonal vom Festland in Begleitung des Wachpostens oder eines für den jeweiligen Bereich verantwortlichen Besatzungsmitglieds;
- d) mit der Überprüfung des Gefahrenabwehrsystems beauftragte Bedienstete des Hafenstaates in Begleitung eines Mitglieds des Kommandostabs oder des Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff.

8.2.5. Die Besatzung und das für die jeweiligen Bereiche verantwortliche Personal sorgen für die Überwachung dieser Bereiche und die Verhinderung des unerlaubten Zugangs.

8.3. Maßnahmen zur Überwachung der Bereiche mit Zugangsbeschränkung

Zur Überwachung der Bereiche mit Zugangsbeschränkung und zur Verhinderung des unerlaubten Zugangs zu diesen Bereichen sind gemäß dem Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff entsprechend der ausgerufenen Gefahrenstufe 1, 2 oder 3 zumindest die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

Nr.	Maßnahmen zur Überwachung der Bereiche mit Zugangsbeschränkung	Gefahrenstufe	Verantwortlich

		1	2	3	
1.	Regelmäßige Anweisung der Besatzung (vor Einlaufen in Häfen) in Bezug auf die Überwachung und Verhinderung des unerlaubten Zugangs zu BZB.	Ja	Ja	Ja	BGS
2.	Bei Ausrufung einer erhöhten Gefahrenstufe zusätzliche Anweisung mit Hinweis auf das Verfahren zum Melden von verdächtigen Personen oder gegen das Schiff gerichteten Handlungen.	-	Ja	Ja	BGS
3.	Türen verriegeln und Zugang zu BZB sperren.	-	-	Ja	BGS, Wachposten, Erster Offizier und Maschinist
4.	Türen verriegeln und Zugang zu ungeschützten, an BZB angrenzenden Bereichen sperren, wenn Eindringen droht.	Ja	Ja	Ja	BGS, Wachposten, Erster Offizier und Maschinist
5.	Einteilung der Wachposten zu Schutz und Patrouille während der Arbeitszeit.	Ja	Ja	Ja	BGS, Wachposten, Erster Offizier und Maschinist
6.	Bei Ausrufung einer erhöhten Gefahrenstufe Einteilung von zusätzlichem Personal, einschließlich zusätzlicher Wachposten. Erhöhung der Patrouillenfrequenz und Einteilung ständiger Wachposten.	-	Ja	Ja	BGS, Wachposten, Erster Offizier und Maschinist
7.	Einteilung ständiger Wachposten an Bordzugängen, die an BZB angrenzen, um unerlaubten Zugang zu verhindern.	-	Ja	Ja	BGS
8.	Festlegung zusätzlicher BZB rund um Orte, an denen ein sicherheitsrelevantes Ereignis vermutet wird, und Sperren des Zugangs zu diesen Bereichen.	-	-	Ja	BGS, Wachposten, Erster Offizier und Maschinist
9.	Bei Anzeichen des Eintritts eines sicherheitsrelevanten Ereignisses sorgfältige Kontrolle der Überwachung der BZB.	-	-	Ja	BGS, Wachposten, Erster Offizier und Maschinist
10.	Bei Ausrufung einer erhöhten Gefahrenstufe Ankündigung einer Durchsuchung der persönlichen Habe der Fahrgäste.	-	Ja	Ja	BGS
11.	Berichterstattung an den BGU über die gesetzten Maßnahmen und Befolgung seiner Anweisungen.	-	Ja	Ja	Kapitän (BGS)

8.4. Musterplan für die eigenständige Kontrolle von Schiffsräumen und Bereichen mit Zugangsbeschränkung

8.4.1. Struktur für die Durchführung der eigenständigen Kontrolle von Schiffsräumen und Bereichen mit Zugangsbeschränkung bei Ausrufung der Gefahrenstufe

8.4.1.1. Ziel der Durchführung der eigenständigen Kontrolle

Das Ziel der Durchführung der eigenständigen Kontrolle von Schiffsräumen und Bereichen mit Zugangsbeschränkung ist das rechtzeitige Auffinden von unberechtigten Personen und von Gegenständen unbekannter Herkunft, Verstecken, Waffen, Munition, Drogen und Sprengstoff an Bord des Schiffes.

8.4.1.2. Die eigenständige Kontrolle wird 1 bis 1,5 Stunden vor Einlaufen in einen Hafen und vor Auslaufen des Schiffes aus einem Hafen durchgeführt.

8.4.1.3. Die Durchführung der eigenständigen Kontrolle wird durch einen Befehl des Schiffskapitäns formalisiert, mit dem der Plan für die Durchführung der Maßnahmen und die Anzahl der die Kontrolle vornehmenden Besatzungsmitglieder gebilligt und das verantwortliche Besatzungsmitglied benannt wird.

8.4.1.4. Die Struktur für die Durchführung der eigenständigen Kontrolle muss Folgendes vorsehen:

- a) die vorläufige Einteilung der die Kontrolle vornehmenden Besatzungsmitglieder, so dass sich das verantwortliche Besatzungsmitglied im Steuerhaus oder auf der Gangway (bei Auslaufen des Schiffes aus dem Hafen) befindet mit direkter Verbindung zum Ufer;
- b) die Festlegung des genauen Zeitpunkts des Beginns des Vorgehens der die Kontrolle vornehmenden Besatzungsmitglieder, der Abfolge ihres Vorgehens auf den Brücken und in den Schiffsräumen, sowie des Plans für regelmäßige Berichterstattung über die Kontrolle der verschiedenen Räume;
- c) die Durchführung einer einleitenden Anweisung und die Aktualisierung des Maßnahmenplans der die Kontrolle vornehmenden Besatzungsmitglieder bei Auffinden von unberechtigten Personen und von Gegenständen unbekannter Herkunft, Verstecken, Waffen, Munition, Drogen und Sprengstoff an Bord;
- d) einen Bericht an den Kapitän des Schiffes über die Ergebnisse der eigenständigen Kontrolle.

Kapitel 9

Empfohlene Vorgehensweise der Schiffsbesatzung bei gegen sie gerichteten Sicherheitsverstößen und rechtswidrigen Handlungen

9. Wenn das Schiff zum Gegenstand rechtswidriger, sicherheitsrelevanter Handlungen wurde, wird für Schiffsbesatzungen folgende Vorgehensweise empfohlen:
 - a) sich keiner unnötigen Gefahr aussetzen, Ruhe bewahren und nach Möglichkeit die Verrichtung der dienstlichen Tätigkeiten fortsetzen;
 - b) versuchen, das feindliche Auftreten der sicherheitsgefährdenden Personen gegenüber der Besatzung zu mildern und sich friedfertig zu verhalten;
 - c) versuchen, den Sicherheitsverstoß gefahrlos an die Verwaltung der Schifffahrtsgesellschaft zu melden;
 - d) die sicherheitsgefährdenden Personen davon überzeugen, dass die Besatzungsmitglieder ihnen keine Probleme bereiten werden und sie über die Notwendigkeit unmittelbarer Schiffsicherungsmaßnahmen informieren;
 - e) direkte Kontakte mit den sicherheitsgefährdenden Personen vermeiden und bei ihnen keine gewaltsamen Handlungen provozieren;
 - f) für jede Handlung, darunter auch für Ortswechsel um Erlaubnis bitten;
 - g) falls die Handlungen der sicherheitsgefährdenden Personen zur Havarie des Schiffs führen können, eine Einigung über einen sicheren Ausweg aus der Situation anstreben;
 - h) sich möglichst viele Einzelheiten über die sicherheitsgefährdenden Personen, ihre Handlungen, über Anzahl und Vorhandensein von Waffen sowie über deren Kontaktpersonen einprägen;
 - i) nach Befreiung des Schiffs von den sicherheitsgefährdenden Personen umgehend den Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Unternehmen und mit seiner Billigung die zuständigen Behörden des Landes, auf dessen Hoheitsgebiet die Sicherheitsgefährdung erfolgt ist, kontaktieren;
 - j) eine Inspektion des Schiffs durchführen und den Schaden, der Besatzung und Ladung zugefügt wurde, festhalten;
 - k) bei weiteren Handlungen, darunter auch in Bezug auf die Fortsetzung der Fahrt die erhaltenen Weisungen befolgen.

Kapitel 10

Empfohlene Vorgehensweise zur Gefahrenabwehr auf Fahrgastschiffen

10.1. Allgemeine Bedingungen

- 10.1.1. Die größten Gefahren mit möglichen Auswirkungen auf die Fahrgastbeförderung sind:
 - a) Bedrohungen durch terroristische Handlungen,
 - b) Bedrohungen im Zusammenhang mit dem unberechtigten Zutritt an Bord insbesondere im Zusammenhang mit dem Schmuggel von Personen,

- c) Bedrohungen im Zusammenhang mit dem Anbordbringen von explosiven und radioaktiven Stoffen,
- d) Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Diebstahl von Schiffseigentum und persönlichem Eigentum von Fahrgästen und Besatzung.

10.1.2. Um auf die o.g. Bedrohungen effizient reagieren zu können, müssen die für Sicherheit (*Security*) zuständigen Behörden rasch Informationen mit Schiffen und zwischen den Behörden (z. B. elektronische Passagierlisten) austauschen. Dieses Zusammenwirken muss den Fluss sowie die Küsten- und Uferzonen, in denen die Möglichkeit einer terroristischen Gefährdung besteht, abdecken.

10.2. Vorgehensweise zur Gefahrenabwehr auf Fahrgastschiffen

10.2.1. Die Gewährleistung der Sicherheit von Fahrgastschiffen, insbesondere der Fahrgäste, der Besatzung und des Personals, sowie der Schiffe selbst bei Eintritt eines sicherheitsrelevanten Ereignisses ist unter zwei Gesichtspunkten zu betrachten:

- a) Gewährleistung der Sicherheit von Fahrgastschiffen im Hafen bei der Einschiffung der Fahrgäste und der Besatzung, bei der Gepäckannahme, der Belieferung mit Versorgungsgütern, und beim Liegen am Steg, wenn eine direkte Abstimmung des Vorgehens mit den zuständigen Behörden des Aufenthaltslandes möglich ist, gemäß dem Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Fahrgastschiff;
- b) Gewährleistung der Sicherheit von in Fahrt befindlichen Fahrgastschiffen unter Anwendung interner Kontrollverfahren an Bord, gemäß dem Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Fahrgastschiff.

10.2.2. Die Vorgehensweise muss Folgendes umfassen:

- a) Bestimmung der möglichen sicherheitsrelevanten Gefahren und Umsetzung des Plans zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff;
- b) Anwendung von Standardverfahren und Standards gemäß dem Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff.

10.3. Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Fahrgastschiff

10.3.1. Der Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Fahrgastschiff wird gemäß Kapitel 6 der Empfehlungen zur Gefahrenabwehr in der Donauschifffahrt erstellt und nach Einholen von Informationen von den zuständigen Behörden, der Schifffahrtsgesellschaft oder der örtlichen Wasserstraßenverwaltung zur Risikobewertung auf dem Schiff im Hinblick auf mögliche sicherheitsrelevante Vorfälle umgesetzt.

10.3.2. Bei Fehlen entsprechender Informationen schätzt die Schiffsverwaltung die Situation eigenständig ein und entscheidet über die Umsetzung des Plans zur Gefahrenabwehr; ferner unternimmt sie die erforderlichen

Schritte zur Vermeidung von Fahrt- oder Liegebedingungen, welche das Schiff von vornherein einer Risikosituation aussetzen.

10.3.3. Der Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff muss zusätzlich zu den in Kapitel 6 der o. g. Empfehlungen aufgeführten Maßnahmen auch besondere geregelte Verfahren umfassen:

- a) Zugangskontrolle der Fahrgäste und der Besatzungsmitglieder beim Einladen ihres Gepäcks bei der Einschiffung, sowie Zugangskontrolle der Personen, die Versorgungsgüter anliefern und technische Wartungen der Schiffsausrüstung auf Anforderung der Verwaltung des Schiffs durchführen;
- b) Gewährleistung der Sicherheit des Schiffs beim Liegen am Steg oder Bord an Bord mit anderen Schiffen und Verhinderung des Zutritts an Bord von unberechtigten Personen;
- c) Sonderkontrollen bei Brücken- und Schleusendurchfahrten bei Tag und bei Nacht;
- d) Vorgehensweise von Besatzung und Personal beim Umgang mit sicherheitsrelevanten Vorfällen oder Terroranschlägen während der Fahrt und deren Auswirkungen (Verletzungen, Explosion, Brand) gemäß dem Plan zur Gefahrenabwehr.

Die Kontrollverfahren dürfen für die Fahrgäste keine Belästigung, Ruhestörung oder Verunsicherung darstellen.

10.4. Schulung von Besatzung und Personal

10.4.1. Unter den Bedingungen an Bord stellt die hohe Professionalität und die Schulung der Besatzung und des Personals, einschließlich einer besonderen sprachlichen Schulung, im Hinblick auf das Vorgehen bei sicherheitsrelevanten Vorfällen den wichtigsten Faktor bei der Gewährleistung der Sicherheit dar.

10.4.2. Bei der Einstellung von Besatzung und Personal auf Fahrgastschiffen wird empfohlen, eine endgültige Entscheidung erst nach Überprüfung von deren Angaben durch die Polizeibehörden zu treffen.

10.4.3. Besondere Aufmerksamkeit verdient neben der Schulung in der Vorgehensweise gemäß dem Plan zur Gefahrenabwehr die Schulung des Kommandostabs des Schiffs in der Bedienung des Schiffssystems zur Kommunikation mit den einschlägigen Behörden an Land, namentlich:

- a) Polizei, Feuerwehr und Rettung,
- b) Behörden des Zivilschutzes,
- c) konsularische Dienste,

sowie die Abstimmung mit diesen Behörden.

- 10.4.4. Bei der Unterweisung der Fahrgäste im Gebrauch der Einzelrettungsmittel ist es sinnvoll, eine allgemeine Einweisung in Vorgehensweisen gemäß dem Plan zur Gefahrenabwehr vorzusehen.
- 10.4.5. Ebenfalls erforderlich ist die Schulung von Besatzung und Personal in Bezug auf konkrete Handlungsweisen bei sicherheitsrelevanten Vorfällen: Notstopp (Schiffsführer), Maßnahmen zur Absonderung der Verursacher von den anderen Besatzungsmitgliedern, Isolierung und vorübergehende Festsetzung, Evakuierung etc.

Kapitel 11

Empfohlene Vorgehensweise der Besatzung und der Verwaltung des Schiffs bei Entdeckung von unberechtigten Personen an Bord von Schiffen

11.1. Allgemeine Bestimmungen

Der unberechtigte Zutritt von Personen an Bord von Schiffen kann aufgrund von mangelnder Wachsamkeit der Wachposten auf dem Schiff erfolgen oder gewaltsam erzwungen werden.

Unberechtigte Personen können für Schiffsbesatzungen Probleme sowohl im Hinblick auf die allgemeine Sicherheit (vor allem wenn sie bewaffnet sind) (*Security*) als auch im Hinblick auf die Schifffahrtssicherheit (*Safety*) verursachen.

Gleichzeitig muss die Besatzung die internationalen Vorschriften in Bezug auf unberechtigte Personen an Bord beachten.

11.2. Empfohlene Vorgehensweise der Besatzung

Wenn unberechtigte Personen an Bord eines fahrenden Schiffes entdeckt werden, besteht die empfohlene Vorgehensweise der Besatzung aus folgenden Schritten:

- a) Versuch der Feststellung ihrer Identität, Staatsbürgerschaft und der Gründe sowie Absichten, warum sie an Bord sind, sowie Dokumentierung des Vorfalls im Bordbuch;
- b) Versuch festzustellen, ob diese Personen im Besitz von Waffen sind;
- c) Benachrichtigung des Ausrüsters sowie Unterrichtung der nächstgelegenen Behörde, bspw. Polizeidienststelle oder Hafenbehörde;
- d) den Gesundheitszustand dieser Personen feststellen und bei Bedarf versuchen zu stabilisieren;
- e) für Nahrung, medizinische Versorgung, Unterbringung und Schutz dieser Personen sorgen und Personen bei medizinischer Indikation oder Anzeichen von Selbst- oder Fremdgefährdung isolieren und bewachen;
- f) sie über das richtige Verhalten in Notfallsituationen unterweisen und mit Rettungswesten versehen.

11.3. Maßnahmen der Schiffsverwaltung

Bei Erhalt von besonderen Anweisungen des Ausrüsters und bestehender Kommunikation mit Bediensteten des Bestimmungshafens ist es zweckmäßig, zur Übergabe an die Behörden im nächsten erreichbaren Hafen eine Erklärung mit allen verfügbaren Informationen über die unberechtigten Personen an Bord anzufertigen und den Vorfall im Bordbuch zu dokumentieren.

Kapitel 12

Empfohlene Vorgehensweise zur Gefahrenabwehr auf unbemannten Leichtern ohne Antrieb, die vorübergehend an unbewachten Ankerplätzen liegen

12.1. Allgemeine Bedingungen

Beim Umgruppieren von Verbänden zum Durchstellen von Leichtern auf bestimmten Streckenabschnitten bei schwierigen nautischen Bedingungen (bei unzureichender Fahrwassertiefe oder -breite) sowie beim Warten auf Wasserflächen von Häfen kommt es vor, dass unbemannte Leichter ohne Antrieb vorübergehend an unbewachten Ankerplätzen liegen.

12.2. Vorbereitungen für das Abstellen von Leichtern an unbewachten Ankerplätzen:

- a) Einholen von Informationen zur Risikobewertung des betreffenden Abschnitts im Hinblick auf mögliche sicherheitsrelevante Vorfälle (Plünderung von Schiffseigentum und Ladung) von den zuständigen Behörden, der Schifffahrtsgesellschaft oder der örtlichen Wasserstraßenverwaltung.
- b) Eigenständige Einschätzung der Situation bei Fehlen entsprechender Informationen, dabei Vermeidung von Liegestellen, an denen Leichter einer potentiellen Gefahr ausgesetzt sind (in Ufernähe, keine nahegelegene Ortschaft).
- c) Wenn möglich, die Hafenverwaltung oder die Wasserstraßenverwaltung darüber informieren, dass ein Leichter vorübergehend an einem unbewachten Ankerplatz liegt.
- d) Vor Verlassen des Leichters die Plomben der Zollverschlüsse an den Lukendeckeln des Laderaums überprüfen, das bewegliche Inventar entfernen, sämtliche Abdeckungen der Ankervorrichtung festmachen (bei Vorrichtungen mit elektrischem Antrieb), sowie die Befestigungsmittel, Beleuchtungskabel, Luken und Verschlüsse der Schiffsräume überprüfen. Luken in Vorpiek und Achterpiek schließen und verriegeln. Eine Inspektion der Decksflächen durchführen und jene Bereiche verschließen, über die ein Eindringen auf Deck vom Wasser her am Wahrscheinlichsten ist.
- e) Im Bordbuch einen entsprechenden Eintrag unter genauer Angabe der getroffenen Vorkehrungen machen.

12.3. Unbedingt erforderliche Schritte bei Feststellen von Anzeichen eines sicherheitsrelevanten Vorfalls:

- a) Durchführung einer genauen Inspektion vor allem der Bereiche mit Zugangsbeschränkung (Unversehrtheit der Plomben des Laderaumverschlusses, Gesamtheit der Anker- und Festmachvorrichtungen) und Feststellung des wahrscheinlichen Ortes des Eindringens auf Deck;

- b) Durchführung einer Inspektion des Laderaums, der Bereiche des Vorpieks und Achterpieks, sowie der Schiffsräume zur Feststellung von Anzeichen für ein Eindringen. Die Inspektion ist von zwei Besatzungsmitgliedern durchzuführen (nach der Methode „einer oben, der andere unten“);

Erstellung eines detaillierten Protokolls über die Folgen des sicherheitsrelevanten Vorfalls;

Erstellung eines getrennten Protokolls für die Ladung einschließlich ungefährender Schätzung der geplünderten Gütermenge.

- c) Die Schifffahrtsgesellschaft über den sicherheitsrelevanten Vorfall und dessen Folgen informieren; mit Zustimmung dieser entsprechend dem Meldeplan die Hafenverwaltung, die Polizei oder die für die Wasserstraßenverwaltung zuständigen Behörden anfordern, sowie einen Gutachter zur Schätzung der geplünderten Gütermenge.
- d) Absprache jeglichen weiteren Vorgehens mit der Leitung der Schifffahrtsgesellschaft.

Kapitel 13

Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen (in der Hafenanlage)

13.1. Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen (in der Hafenanlage) muss die Umsetzung von besonderen Maßnahmen entsprechend der festgelegten Gefahrenstufe³ vorsehen. Diese Maßnahmen dienen der rechtzeitigen Erkennung, Verhinderung und Behebung von Handlungen, welche die Sicherheit der kritischen Objekte gefährden, wie etwa:

- a) an den Hafen angrenzende, dem Zugang zu diesem und für Manöver dienende Gewässer;
- b) Anlagestellen und Ankerplätze;
- c) Brücken, Gleisanlagen und Straßen;
- d) Güterterminals und Güterlager;
- e) Güterleitungen (zu Erdölterminals) und Wasserversorgungsleitungen;
- f) Stromnetze, Infrastrukturen zur Versorgung von Schiffen und sonstige Verbindungssysteme;
- g) Schiffsverkehrsleitsysteme im Hafen und Einrichtungen, die der Schifffahrtssicherheit dienen;
- h) Schiffe der Hafenflotte.

13.2. Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen muss zumindest Folgendes enthalten:

- a) Maßnahmen zur Verhinderung von unbefugtem Zugang zu den an den Hafen angrenzenden Gewässern, zu den Bereichen mit Zugangsbeschränkung und auf Schiffe, die sich im Hafengebiet befinden;

³ Für Häfen (Hafenanlagen), die unter die Vorschriften von Kapitel XI-2 des Internationalen Übereinkommens SOLAS-74 und unter den ISPS-Code fallen, sind drei Gefahrenstufen vorgesehen.

- b) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von hydrotechnischen Anlagen des Hafens, von Lade-/Löscheinrichtungen und von Gütern auf der Lände und in den Lagern;
- c) Verfahren für die Reaktion auf sicherheitsrelevante Gefahren entsprechend der von der Verwaltung festgelegten Gefahrenstufe (analog zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff können drei Gefahrenstufen vorgesehen werden), einschließlich Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der wichtigsten Hafenvorgänge, zum Schutz des Personals, sowie zum Zusammenwirken des Hafens (Aufgaben des Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen) mit den Schiffen und den einschlägigen Behörden (Polizei, Feuerwehr, Rettung);
- d) Verfahren für die regelmäßige Überarbeitung und Neufassung des Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen und Maßnahmen zum Schutz der im Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen enthaltenen Informationen.

Anlage
zu den Empfehlungen zur Gefahrenabwehr in der Donauschifffahrt (Dok. DK/TAG 97/8)

**Allgemeine Angaben über die für die Gefahrenabwehr
auf den entsprechenden Donaustrreckenabschnitten
zuständigen Behörden der DK-Mitgliedstaaten**

(Stand: März 2025)

Land	zuständige Behörde (Bezeichnung, Adresse, Telefon, E-Mail, Website)
Deutschland	<p>Polizeipräsidium Niederbayern Einsatzzentrale Wittelsbacher Höhe 9-11, 94315 Straubing Tel.: +49 9421/868-0 <i>von Donau-km 2201,750 (Landesgrenze) linkes Ufer und ab Donau-km 2223,210 linkes und rechtes Ufer bis Donau-km 2345,480</i></p> <p>Polizeipräsidium Oberpfalz Einsatzzentrale Bajuwarenstraße 2c 93053 Regensburg Tel.: +49 941/506-0 <i>von Donau-km 2345,480 bis Donau-km 2414,72</i></p>
Österreich	<p>Landespolizeidirektion Oberösterreich Wasserpolizeiinspektion (WPI) Linz Regensburgerstraße 14 4020 Linz Tel.: +43 59133 45 97200 E-Mail: LPD-O-LVA-PI-WASSERPOLIZEI@polizei.gv.at Strom-Km: 2094,500 – Staatsgrenze zu Deutschland</p> <p>Landespolizeidirektion Niederösterreich Polizeiinspektion (PI) Mautern St. Pöltner Straße 40 3512 Mautern Tel.: +43 59133 34 46100 E-Mail: PI-N-Mautern@polizei.gv.at Strom-Km: 1979,700 – 2094,500</p> <p>Landespolizeidirektion Wien Wasserpolizeiinspektion (WPI) Wien Handelskai Handelskai 267 1020 Wien Tel.: +43 1 31310 32387 E-Mail: LPD-W-LVA-Wasserpolizeiinspektion-Wien@polizei.gv.at Strom-Km: 1912,500 (linkes Ufer) / 1918,500 (rechtes Ufer) –1979,700</p> <p>Polizeiinspektion (PI) Bad Deutsch Altenburg Am Stein 2 2405 Bad Deutsch Altenburg Tel.: +43 59133 33 25200 E-Mail: PI-N-Bad-Deutsch-Altenburg-FGP@polizei.gv.at Strom-Km: Staatsgrenze SLO – 1912,500 (linkes Ufer) / 1918,500 (rechtes Ufer)</p>

Slowakei	<p>Polícia Slovenskej republiky Tel.: 112, https://www.minv.sk/?policia</p> <p>Národná kriminálna agentúra Prezídia Policajného zboru Národná jednotka boja proti terorizmu a extrémizmu Račianska č. 45 , 812 72 Bratislava; Tel.: +421 961 052 102</p> <p>Prezídium Policajného zboru Obor poriadkovej polície; Poriečne oddelenie Račianska 45 , 812 72 Bratislava; Tel.: +421 961 050 351</p>
Ungarn	<p>Dunai Vízirendészeti Rendőrkapitányság 1133 Budapest, Garam utca 19, Tel. +36 1 236 2860</p>
Kroatien	<p>Ministarstvo unutarnjih poslova, Policajska uprave Osječko-Baranjska i Vukovarsko Srijemska:</p> <p>Policajska uprava Osječko-Baranjska:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Policijski granični prijelaz, Duboševica b.b., Granični prijelaz Duboševica, 31304 Duboševica, Tel.: +385 31238140; 2. Policijski granični prijelaz Dalj, Josipa Glibušića 1, 31226 Dalj, Tel.: +385 31238220; <p>Policajska uprava Vukovarsko Srijemska:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Policijska postaja Vukovar, Stjepana Radića 64, 32000 Vukovar, Tel.: +385 32342142; 2. Policijska postaja Vukovar, Dr. Franje Tuđmana 49, 32236 Ilok, Tel.: +385 32343758. <p>Ministarstvo pomorstva prometa i infrastrukture: Lučka kapetanija Vukovar i Lučka kapetanija Osijek:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lučka kapetanija Osijek: Šetalište k.F: Šepera 6. 31000 Osijek, Tel.: +385 31250240 2. Lučka kapetanija Vukovar: Županjska 62. 32000 Vukovar, Tel.: +385 32441538
Serbien	<p>Innenministerium (im Hoheitsgebiet)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Полицијска управа Сомбор (Polizeidirektion Sombor) ул. Кнеза Милоша бр. 13, 25000 Сомбор Tel.: (+381) 25 466 555 2. Полицијска управа Нови Сад (Polizeidirektion Novi Sad) ул. Павла Папа бр. 46, 21000 Нови Сад Tel.: (+381) 21 488 4000 3. Полицијска управа за град Београд (Polizeidirektion der Stadt Belgrad) Булевар Деспота Стефана бр. 107, 3 1000 Београд Tel.: (+381) 11 2798 101 4. Полицијска управа Смедерево (Polizeidirektion Smederevo) ул. Деспота Гргура бр. 2, 26000 Смедерево Tel.: (+381) 26 633 444

	<p>5. Полицијска управа Пожаревац (Polizeidirektion Požarevac) ул. Дринска бр. 2, 12000 Пожаревац Tel.: (+381) 12 530 544</p> <p>6. Полицијска управа Бор (Polizeidirektion Bor) ул. Моше Пијаде бр. 5, 19210 Бор Tel.: (+381) 30 427 234</p> <p>Ministerium für Bauwesen, Verkehr und Infrastruktur</p> <p>1. ЛК БАЧКА ПАЛАНКА (Bačka Palanka) 21400 Бачка Паланка, Краља Петра I 5 Tel./Fax: (+381) 21750071 E-Mail: lk.backapalanka@mgsi.gov.rs</p> <p>2. ЛК АПАТИН (Apatin) 25260 Апатин, Дунавске обале бб, Tel.: (+381) 25 772 245 E-Mail: ispostava.apatin@mgsi.gov.rs</p> <p>3. ЛК НОВИ САД (Novi Sad) 21000 Нови Сад, Београдски кеј 11 Tel./Fax: (+381) 21 526 684, (+381) 21 528 457 E-Mail: lk.nsad@mgsi.gov.rs</p> <p>4. ЛК БЕОГРАД (Belgrad) 11000 Београд, ул. Караћорђева 6, Tel.: (+381) 11 2029 900; 2029-903; 2029-910, Fax: (-381) 11 2029 901 E-Mail: lk.beograd@mgsi.gov.rs</p> <p>5. ЛК ПАНЧЕВО (Pančevo) 26000 Панчево, ул. Доситејева 13 Tel./Fax: (+381) 13 342 560 E-Mail: ispostava.pancevo@mgsi.gov.rs</p> <p>6. ЛК СМЕДЕРЕВО (Smederevo) 11300 Смедерево, ул. Деспота Ђурђа 11 Tel./Fax: (+381) 26 4627 140 E-Mail: lk.smederevo@mgsi.gov.rs</p> <p>7. ЛК ВЕЛИКО ГРАДИШТЕ (Veliko Gradište) 12220 Велико Градиште, Обала Крала Петра 13, Tel./Fax: (+381) 12 662 219, (+381) 12 663.082 E-Mail: lk.vgradiste@mgsi.gov.rs</p> <p>8. ЛК КЛАДОВО (Kladovo) 193.20 Кладово, Ул. Дунавска 11, Tel./Fax: (+381) 19 800 284, (+381) 19 800 285 E-Mail: ispostava.kladovo@mgsi.gov.rs</p> <p>9. ЛК ПРАХОВО (Prahovo) 19330 Прахово, Пристанишна зона бб, Tel./Fax: 019/3524-026 E-Mail: lk.prahovo@mgsi.gov.rs</p>
Bulgarien	<p>Морски спасителен и координационен център 9000 Варна, Вълноломна 1 Tel. +359 112 Tel. +359 52 633067; +359 52 603268 Mob. +359 88 8952113</p>

Rumänien	<p>Autoritatea Navală Română (Rumänische Schifffahrtsbehörde) Port Constanța n° 1 (Sitz der rumänischen Schifffahrtsbehörde) 900900 Constanța Tel.: +40-241/61 61 24 +40-241/61 61 04 Fax: +40-241/61 62 29 http://www.rna.ro E-Mail: rna@rna.ro</p> <p>Inspectoratul Teritorial al Poliției de Frontieră Iași (Grenzpolizei, Gebietsbehörde Iași) Str. George Coșbuc nr. 3-5, 700469 Iași, jud. Iași Tel.: +40-232/272 220 Fax: +40-232/271 719 E-Mail: ijpf.iasi@mai.gov.ro</p> <p>Inspectoratul Teritorial al Poliției de Frontieră Giurgiu (Grenzpolizei, Gebietsbehörde Giurgiu) Str. Mircea cel Bătrân nr. 36, 080036 Giurgiu, jud. Giurgiu Tel.: +40-246/213 640 Fax: +40-246/211 785 E-Mail: ijpf.giurgiu@mai.gov.ro</p> <p>Inspectoratul Teritorial al Poliției de Frontieră Timișoara (Grenzpolizei, Gebietsbehörde Timișoara) Str. Sever Bocu nr. 11-13, 300278 Timișoara, jud. Timiș Tel.: +40-256/306 340 Fax: +40-256/306 340 E-Mail: ijpf.timis@mai.gov.ro</p> <p>Birou Politie Transport Naval Drobeta Turnu Severin (Schifffahrtspolizei Drobeta Turnu Severin) Tel.: +40 252 315310; +40 744 476453</p> <p>Birou Politie Transport Naval Giurgiu (Schifffahrtspolizei Giurgiu) Tel.: +40 724 709403</p> <p>Birou Politie Transport Naval Galați (Schifffahrtspolizei Galați) Tel.: +40 236 418460; +40 746 941543</p> <p>Biroul de Politie Transport Naval Tulcea (Schifffahrtspolizei Tulcea) Tel.: +40 240 513389</p>
Republik Moldau	<p>Агентство водного транспорта (Schifffahrtsagentur)</p> <p>Главный офис (Zentralstelle): Кишинэу, ул. Шосяуа Хынчешть 53 Tel./Fax: +373 22731214 Tel.: +373 22731396 E-Mail: info@maradmoldova.md</p> <p>Порт Джурджулешть (Hafen Giurgiulești): Дежурный диспетчер (diensthabender Dispatcher) Tel.: +373 29968699 +373 79112032 E-Mail: port.office@maradmoldova.md</p>

Ukraine	<p>State Enterprise "Ukrainian Sea Ports Authority"/ Staatliches Unternehmen „Verwaltung der Seehäfen der Ukraine“</p> <p>Izmail Branch /Zweigstelle Ismail.: 68609, Izmail, Odesa region/ die Oblast Odessa Naberezhna Luki Kapikrayana Str.4</p> <p>Senior Duty Officer of Maritime Security Department / <i>1. Offizier des maritimen Sicherheitsdienstes</i> Tel. +38 067 448-99-49 E-Mail: security@izm.uspa.gov.ua</p> <p>Head of Maritime Security Department/ <i>Diensthabender des maritimen Sicherheitsdienstes</i> Tel. +38 067 448-88-04 E-Mail: v.d.kisikov@izm.uspa.gov.ua</p> <p>Reni Branch/ Zweigstelle Reni: 68802, Reni, Odesa region / die Oblast Odessa Dunajska Str. 188</p> <p>Duty Officer Of Maritime Security Department / <i>Diensthabender des maritimen Sicherheitsdienstes</i> Tel. +38 067 577-56-30 E-Mail: smb@rni.uspa.gov.ua</p> <p>Senior Duty Officer of Maritime Security Department / <i>1. Offizier des maritimen Sicherheitsdienstes</i> Tel. +38 098 580-98-06 E-Mail: smb@rni.uspa.gov.ua</p>
---------	--